

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Stadtwerke Coesfeld GmbH

1.) Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500h	
	Leistungsprei s € / kW a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungsprei s € / kW a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	16,09	6,86	155,61	1,28
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	17,96	7,66	173,77	1,43
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	19,40	8,28	187,68	1,55
Modul 1 – pauschale Reduktion gem. §14a EnWG - € / a			-127,15	

Monatsleistungspreissystem	Leistungsprei s € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	25,94	1,28
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	28,96	1,43
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	31,28	1,55

2.) Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh	pauschale Reduktion € / a
Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Sonstige	90,00	7,99	-
Entnahmen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG			
Bestandsanlagen	-	2,55	-
Modulpreis 1	90,00	7,99	-127,15
Modulpreis 2	-	3,20	-
Modulpreis 3 (in Verbindung mit Modul 1)			
im Standard-Zeitfenster	90,00	7,99	-127,15
im HT-Zeitfenster	90,00	13,05	-127,15
im NT-Zeitfenster	90,00	0,80	-127,15
HT-Zeiten: 15:00 – 20:00 Uhr NT-Zeiten: 00:00 – 07:00 Uhr			

3.) Entgelte für Messung und Abrechnung

Preise je Zähler	Messentgelt gesamt € / a		
Netzkunden mit Lastgangzählung (mit Tarifschaltung/Wandler) ¹			
Mittelspannung (einschl. Umsp. HSP/MSP) ²	300,01		
Niederspannung (einschl. Umsp. MSP/NSP) ³	282,29		
Netzkunden ohne Lastgangzählung NSP (ohne Tarifschaltung, ohne Wandler)			
jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Eintarif Drehstrom / Wechselstrom	12,31	16,69	25,46
Mehrtarif u. sonstige Leistungsmessung (z.B. 96h-Zähler)	12,31	16,69	25,46
Sonstige Messeinrichtungen			
Prepaymentzähler	49,20	53,58	62,34
2-Tarif-2-Richtungszähler	21,84	26,23	34,99
Wandler in Niederspannung	31,61		
Schaltgerät	13,69		
Modem für 2-Tarif-2-Richtungszähler	35,98		

¹Wird die TK-Komponente des Anschlussnutzers für die Fernauslesung nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 48,22 €/a.

² Wird der Wandlersatz nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 115,33 €/a.

³ Wird der Wandlersatz nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 31,61 €/a.

4.) Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen von Tarifkunden gemäß KAV	1,59
Entnahmen von Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11
Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz	
verbrauchsunabhängig	0,446

Letzterverbraucher, die die „besondere Ausgleichsreglung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV	Verbrauch	ct / kWh
Letzterverbrauchergruppe A		1,559
Letzterverbrauchergruppe B	Siehe untenstehende Erläuterung	0,050
Letzterverbrauchergruppe C		0,025

Letzterverbrauchergruppe A: Strommengen von Letzterverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letzterverbrauchergruppe B: Letzterverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letzterverbrauchergruppe C: Letzterverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahn-Infrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben,

zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Offshore-Netzumlage	ct / kWh
Verbrauchsunabhängig	0,941

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsreglung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 17f EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 17f EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 17f EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2017) gelten Sonderreglungen.

1) bis 3.): Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe und der Zuschläge unter Punkt 4.

1.) bis 4.): Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Mit Ausnahme der mit * gekennzeichneten Entgelte unterliegen alle Preise der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

Die unter 4.) genannten Entgelte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht im Rahmen von Netzentgeltgenehmigungsverfahren.